

RECHTSGRUNDLAGEN

Gebührenordnung der Innungen, für die bei der Kreishandwerkerschaft ein eigener Gesellenprüfungsausschuss besteht

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 HwO und § 49 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der nachstehenden Innungen folgende Gebührenordnung:

- A Tischler-Innung Mayen
- B Stuckateur-Innung Mittelrhein
- C Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen
- D Baugewerks-Innung Rhein-Mosel-Eifel
- E Installateur- und Heizungsbauer-Innung Mayen
- F Metallhandwerker-Innung Mayen
- G Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinessen

A bis G

§ 1 Gebührenordnung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt,

einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abnahme der Gesellenprüfung Teil I und Teil II erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

Die Gebühren der Zwischen- und Gesellenprüfung/Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil I und Teil II trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein

Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 HwO nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Gebührenforderungen verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die §§ 146 und 149 Abgabeordnung Anwendung.

A Tischler-Innung Mayen

§ 6 Gebührenverzeichnis

	(in Euro)
(1) Zwischenprüfungsgebühr	230,00
Bei ausnahmsweiser Zulassung	290,00
(2) Gesellenprüfungsgebühr	455,00
– Fertigkeitsprüfung (eintägig)	280,00
– Kenntnisprüfung (eintägig)	175,00
Gesamtprüfung (mehrtägig)	505,00
– Fertigkeitsprüfung	310,00
– Kenntnisprüfung	195,00
Bei ausnahmsweiser Zulassung	505,00
– Fertigkeitsprüfung	310,00
– Kenntnisprüfung	195,00

- (3) Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2
- (4) Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 90,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 180,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.
- (5) Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr

erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge.

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Tischler-Innung Mayen am 19. Februar 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Christoph Rieger Helmut Weiler
Obermeister Geschäftsführer

B Stuckateur-Innung Mittelrhein

§ 6 Gebührenverzeichnis

	(in Euro)
1.1 Zwischenprüfungsgebühr	223,00
1.2 Bei ausnahmsweiser Zulassung	268,00
2.1 Gesellenprüfungsgebühr	400,00
– Fertigkeitsprüfung (eintägig)	240,00
– Kenntnisprüfung (eintägig)	160,00
2.2 Gesamtprüfung (mehrtägig)	445,00
– Fertigkeitsprüfung	267,00
– Kenntnisprüfung	178,00

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 2.3 Bei ausnahmsweiser Zulassung | 445,00 |
| – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| – Kenntnisprüfung | 178,00 |

3. Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2
4. Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.
5. Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge.

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Stuckateur-Innung

Mittelrhein am 26. Februar 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Thorsten Weber Helmut Weiler
Obermeister Geschäftsführer

C Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Gesellenprüfungsgebühr Teil I | 295,00 |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 345,00 |
| 2.1 | Gesellenprüfungsgebühr Teil II | 445,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 178,00 |
| | jeder weitere praktische Prüfungstag | 90,00 |
| 2.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 495,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 300,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 245,00 |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| 4. | Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil I in Höhe von 90,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil II in Höhe von 175,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |
| 5. | Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge. | |

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen am 13. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Hans Groh Helmut Weiler
Obermeister Geschäftsführer

D Baugewerks-Innung Rhein-Mosel-Eifel

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- | | | |
|-----|---------------------------------|--------|
| 1.1 | Zwischenprüfungsgebühr | 223,00 |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 268,00 |
| 2.1 | Gesellenprüfungsgebühr | 400,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung (eintägig) | 240,00 |

- | | | |
|-----|--|--------|
| | – Kenntnisprüfung (eintägig) | 160,00 |
| 2.2 | Gesamtprüfung (mehrtägig) | 445,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 178,00 |
| 2.3 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 445,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 178,00 |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| 4. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 175,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |
| 5. | Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge. | |

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Baugewerks-Innung Rhein-Mosel-Eifel am 14. März 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Alfred Theisen Helmut Weiler
Obermeister Geschäftsführer

E Installateur- und Heizungsbauer-Innung Mayen

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Zwischenprüfungsgebühr | 223,00 |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 268,00 |
| 2.1 | Gesellenprüfungsgebühr | 400,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung (eintägig) | 240,00 |
| | – Kenntnisprüfung (eintägig) | 160,00 |
| 2.2 | Gesamtprüfung (mehrtägig) | 445,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 178,00 |
| 2.3 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 495,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 300,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 245,00 |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| 4. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Zwischenprüfungsgebühr in Höhe von 73,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr in Höhe von 175,00 Euro, da diese | |

Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.

5. Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge.

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Installateur- und Heizungsbauer-Innung Mayen am 19. März 2014 beschlossen und tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Gerd Köhl Helmut Weiler
Obermeister Geschäftsführer

F Metallhandwerker-Innung Mayen

§ 6 Gebührenverzeichnis (in Euro)

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Gesellenprüfungsgebühr Teil I | 223,00 |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 268,00 |
| 2.1 | Gesellenprüfungsgebühr Teil II | 445,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 267,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 178,00 |
| | jeder weitere praktische Prüfungstag | 90,00 |
| 2.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung | 495,00 |
| | – Fertigkeitsprüfung | 300,00 |
| | – Kenntnisprüfung | 245,00 |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2 | |
| 4. | Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil I in Höhe von 121,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil II in Höhe von 190,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |
| 5. | Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge. | |

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die

Mitgliederversammlung der Metallhandwerker-Innung Mayen am 21. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Paul Friedrich Blum Helmut Weiler
 Obermeister Geschäftsführer

G Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinhausen

1.1	Gesellenprüfungsgebühr Teil I	223,00
1.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	268,00
2.1	Gesellenprüfungsgebühr Teil II	445,00
	– Fertigkeitprüfung	267,00
	– Kenntnisprüfung	178,00
	jeder weitere praktische Prüfungstag	90,00

2.2	Bei ausnahmsweiser Zulassung	445,00
	– Fertigkeitprüfung	267,00
	– Kenntnisprüfung	178,00
3.	Wiederholung einer Gesellenprüfung: Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2	
4.	Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil I in Höhe von 73,00 Euro und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil II in Höhe von 175,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind.	
5.	Wenn der Prüfling eines Innungsmitgliedes, für den der innungseigene Prüfungsausschuss zuständig wäre, die Prüfung vor einem nicht im Bereich der Innung ansässigen Prüfungsausschuss die Prüfung ablegt, wird die dort fällige Gebühr	

erstattet, bis zum Höchstbetrag der in Ziff. 1.1 und 2.1 genannten Beträge.

§ 7 Material-/Sachkosten

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinhausen am 26. März 2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, 10. April 2014

Rainer Blank Helmut Weiler
 Obermeister Geschäftsführer